



Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

# Curriculum

für das Individuelle Masterstudium

mit der Bezeichnung:

.....



### *Vorbemerkung*

*Diese Vorlage stellt die formale und inhaltliche Gliederung von Masterstudien an der BOKU dar. Sie ist für alle Masterstudien verbindlich und soll ihnen eine Hilfestellung bei der Entwicklung ihres Curriculums bieten.*

*Ausfüllhilfe: Die kursiven Texte sind als Information für die jeweiligen Inhalte zu verstehen und nach Fertigstellung des Curriculums zu löschen. Nicht kursive Textbausteine können unverändert übernommen werden.*

# *INHALT*

<b>§ 1</b>	<b>Qualifikationsprofil .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufbau des Studiums .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Lehrveranstaltungen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4</b>	<b>Freie Wahlveranstaltungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5</b>	<b>Pflichtpraxis .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6</b>	<b>Masterarbeit .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7</b>	<b>Abschluss.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8</b>	<b>Akademischer Grad .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9</b>	<b>Prüfungsordnung.....</b>	<b>7</b>

## § 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das individuelle Masterstudium [...] ist ein Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums dient. (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Das Studium erfüllt die Anforderungen des Art. 11 lit e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

*Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung dieses Studiums erwerben (§ 51 Abs. 2 Z 29 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Es besteht aus zwei Teilen:*

### 1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

*Hier sind jene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönlichen und fachlichen Kompetenzen, über die die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums verfügen sollten, detailliert in Form von Lernergebnissen (Learning Outcomes) zu formulieren. Diese Lernergebnisse können z.B. lauten „Der Absolvent oder die Absolventin ist in der Lage...“; „Der Absolvent oder die Absolventin beherrscht den Umgang mit...“.*

### 1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

*Hier sind jene Berufs- und Tätigkeitsfelder einzufügen, für die dieses Masterstudium qualifiziert. Es ist darauf zu achten, dass das Qualifikationsprofil auch tatsächlich auf die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder abgestimmt ist und dass bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder spezifische Learning Outcomes erfordern. .*

## § 2 AUFBAU DES STUDIUMS

### 2a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern (gesamt 3.000 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich in

Lehrveranstaltungen:	87 ECTS-Punkte
davon entfallen auf	
freie Wahllehrveranstaltungen:	max. 10 ECTS
englischsprachige Lehrveranstaltungen* :	10 ECTS
Masterseminar	2 ECTS
Pflichtpraxis:	3 ECTS-Punkte
Masterarbeit:	30 ECTS-Punkte

---

\* Die Studierenden haben *facheinschlägige* englischsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

## 2b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Im Masterstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus mindestens je

15% Technik und Ingenieurwissenschaften

15% Naturwissenschaften sowie

15% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Masterarbeit, die Pflichtpraxis sowie die freien Wahllehrveranstaltungen.

## § 3 LEHRVERANSTALTUNGEN

Das Studium setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studium (dem die LVA zugeordnet ist)
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	

*Techn./Ing.= Technik und Ingenieurwissenschaften; NaWi = Naturwissenschaften; WiSoRe = Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften*

## § 4 FREIE WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums sind 10 ECTS-Punkte in Form von freien Wahllehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

## § 5 PFLICHTPRAXIS

*Die Durchführung einer Pflichtpraxis im Rahmen eines individuellen Masterstudiums ist verpflichtend vorzusehen. Vor allem sollte die Möglichkeit diese im Ausland durchzuführen forciert und die Studierenden angehalten werden, diese Chance auch zu nutzen. Ist die Durchführung bzw. die Absolvierung einer Pflichtpraxis im Rahmen eines individuellen Masterstudiums nicht möglich, so ist im jeweiligen Curriculum eine entsprechende Äquivalenzleistung festzulegen*

*Für die Pflichtpraxis sind – unabhängig der tatsächlichen Dauer an Arbeitswochen – drei ECTS-Punkte zu vergeben. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt für die Absolvierung des Pflichtpraxisseminars und nicht für die eigentliche Praxis. Die Teilnahme am Pflichtpraxisseminar setzt die bereits erfolgte Absolvierung der Pflichtpraxis voraus. Als Nachweis ist eine Pflichtpraxisbestätigung zu erbringen.*

*Zu beachten ist, dass sich durch die Vergabe von ECTS-Punkten für die Pflichtpraxis das Ausmaß der Lehrveranstaltungen der verbleibenden Pflichtlehrveranstaltungen um drei ECTS-Punkte verringert.*

(1) Die Pflichtpraxis dient der Vertiefung der im Studium vermittelten Kompetenzen. Weiters hat sie zum Ziel, die aufgabenorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

(2) Die Pflichtpraxis dauert mindestens [...] Wochen. Es wird empfohlen, die Pflichtpraxis zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.

(3) Die fachliche Aufarbeitung der Pflichtpraxis erfolgt im Rahmen des Pflichtpraxisseminars.

(4) **Die Ablaufplanung obliegt der zuständigen Fachstudienkommission und sollte hier beschrieben werden. Vorschlag: Der oder die Studierende hat sich in angemessener Zeit vor dem beabsichtigten Beginn der Pflichtpraxis zwecks Betreuung an den Leiter oder die Leiterin des Pflichtpraxisseminars zu wenden. Dem Leiter oder der Leiterin obliegt es, den oder die Studierende bezüglich der Wahl des Praxisplatzes zu beraten und hinsichtlich des Ablaufs der Pflichtpraxis und der Berichterstellung anzuweisen. Die Absolvierung der Pflichtpraxis in Teilen erfordert die Zustimmung des Leiters oder der Leiterin des Pflichtpraxisseminars.**

(5) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Pflichtpraxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Pflichtpraxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen facheinschlägigen Forschungsinstitution in Frage.

(6) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Pflichtpraxis bzw. Erbringung der Ersatzleistung wird mit der Absolvierung des Pflichtpraxisseminars bestätigt.

## § 6 MASTERARBEIT

Eine Masterarbeit ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums abzufassen ist (*Ausnahme siehe Satzung der Universität für Bodenkultur Wien, Teil III-Lehre, § 30 Abs. 9*). Sie umfasst 30 ECTS-Punkte. Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 8 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Bescheinigung des Betreuers bzw. der Betreuerin möglich. Die Defensio ist jedenfalls in Deutsch oder Englisch durchzuführen.

## § 7 ABSCHLUSS

Das individuelle Masterstudium [...] gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Masterarbeit und die Defensio positiv beurteilt wurden.

## § 8 AKADEMISCHER GRAD (BITTE VORSCHLAGEN)

An Absolventen und Absolventinnen des individuellen Masterstudiums [...] wird der akademische Titel „Master“, abgekürzt „MA“, verliehen. Wird dieser akademische Grad geführt, so ist dieser dem Namen *nachzustellen*.

Überwiegen allerdings in dem individuellen Studium die Fächer aus ingenieurwissenschaftlichen Studien so ist der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“, zu verleihen.

## § 9 PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 3 und § 4
- die positive Beurteilung der Masterarbeit
- Pflichtpraxis erfüllt und bestätigt

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden.

- (3) Der Leistungsnachweis erfolgt für jedes Fach durch den Leistungsnachweis der zum Fach gehörenden Lehrveranstaltungen. Die Gesamtbeurteilung für ein Fach ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Faches absolvierten Lehrveranstaltungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note.
- (4) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter oder von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (5) Die abgeschlossene und vom Beurteiler oder von der Beurteilerin positiv bewertete Masterarbeit ist nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen öffentlich zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Defensio) zu verteidigen. Die Kommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Universitätslehrern oder Universitätslehrerinnen mit großer Lehrbefugnis zusammen. Die gesamte Leistung (Masterarbeit und Defensio) wird mit einer Gesamtnote beurteilt, wobei beide Teile positiv abgeschlossen sein müssen. Die schriftlich begründete Bewertung der schriftlichen Masterarbeit und der Defensio fließen gesondert in die Gesamtnote ein und werden auch getrennt dokumentiert.
- (6) Für den Gesamtstudienenerfolg ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede Teilleistung positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Teilleistung schlechter als „gut“ und mindestens die Hälfte der Teilleistungen mit „sehr gut“ beurteilt wurde.